

**Dr. Helmut Linssen
Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Es gilt das gesprochene Wort.

**Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher,
insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften**

Sitzung des Landtags
am 05. Juni 2008

TOP 2

Anrede,

ich möchte beginnen mit einem chinesischen Sprichwort

„wenn der Wind des Wandels weht, bauen die Einen Schutzmauern, die Anderen bauen Windmühlen.“

Dahinter steckt die Jahrtausende alte Erkenntnis, dass es in der Regel besser ist, eine Entwicklung mit zu gestalten, wenn sie als im Grundsatz unvermeidlich und unumgänglich erkannt ist, als sich ihr entgegen zu stellen.

So ist es auch mit der Bankenlandschaft in Deutschland. Um uns herum befinden sich die Finanzmärkte in einem ständigen Wandel, manchmal sogar mit rasanten Veränderungen. Dies bleibt für das über Jahrzehnte gewachsene Drei-Säulensystem in Deutschland nicht ohne Folgen. Wir sind Teil der globalen Märkte. Wir können uns von ihnen nicht abkoppeln. Deshalb sind wir gut beraten, die Zukunft entschlossen, aber mit Augenmaß zu gestalten. Das bedeutet: wir wollen den öffentlichen Bankensektor in Nordrhein-Westfalen zukunftsfähig und zukunftsfest machen.

Für den Bereich der WestLB haben wir die ersten Bausteine bereits in der letzten Plenarsitzungswoche intensiv diskutiert. Der Prozess der Neuausrichtung der Bank wird durch die Eigentümer derzeit aktiv vorangetrieben.

Heute geht es um die Sparkassen, diesen für unser Land so wichtigen Teil des Bankensystems.

A.

Modernisierung des Sparkassenrechts

Die Novellierung des Sparkassengesetzes ist mit **drei wesentlichen Zielsetzungen** zum jetzigen Zeitpunkt auf den Weg gebracht worden:

Zum einen erfolgt eine **Anpassung an europäisches Recht**. Sämtliche Bundesländer – und so auch Nordrhein-Westfalen – haben die sogenannte EU- Abschlussprüferrichtlinie in nationales Sparkassen-Recht umzusetzen. Eine Umsetzung, um insbesondere die Anforderungen im Hinblick auf die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände an europäisches Recht anzupassen und zugleich die Unabhängigkeit der Prüfer zu unterstreichen.

Mit dem Gesetz sollen aber auch die **gesetzlichen Rahmenbedingungen** für Sparkassen angepasst und verbessert werden. Zuletzt wurde das Sparkassengesetz in Nordrhein-Westfalen **vor 14 Jahren, im Jahr 1994**, überarbeitet.

Darüber hinaus verfolgen wir mit diesem Gesetz das Ziel, die **Einigung der Anteilseigner** auf Eckpunkte zur

Zukunftssicherung der **WestLB AG** vom 08. Februar 2008 „1:1“ umzusetzen.

Kurzum:

Es geht uns darum, das Sparkassenwesen in Nordrhein-Westfalen durch die Reform nicht nur zu erhalten, sondern zeitgemäß und EU-konform fortzuentwickeln.

Nur durch veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen können sich unsere Sparkassen auch künftig erfolgreich dem Wettbewerb in der Kreditwirtschaft stellen. Und nur so bleiben sie weiterhin verlässliche Partner vor Ort für jedermann. Besonders die künftige Notwendigkeit von Sparkassen für die Kreditversorgung in der Fläche, aber insbesondere für die mittelständische Wirtschaft, dürfte unbestreitbar sein.

Um diese Ziele zu erreichen, orientiert sich das Gesetz an **drei Prinzipien**:

1. Bewährtes sichern,
2. Überholtes streichen,
3. Neuerungen einführen.

I. **Bewährtes sichern**

Die **bewährten Prinzipien und Leitentscheidungen** des Sparkassenrechts sollen beibehalten werden.

Das sind:

- § die öffentlich-rechtliche Rechtsform,
- § der öffentliche Auftrag,
- § die kommunale Einbindung und
- § das Regionalprinzip.

Darüber hinaus sollen moderne und zukunftsfähige gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Um die Wettbewerbsfähigkeit unserer Sparkassen zu erhalten, ja sogar zu steigern, bedarf es dabei einiger **zeitgemäßer Korrekturen**.

So wird die bestehende **enge Beziehung** der Sparkassen zu ihren Trägern noch **deutlicher** als bisher im Gesetz verankert. Und hierdurch zugleich die Bindung des Trägers an „sein“ Institut gestärkt.

Zudem wollen wir uns der allgemeinen Entwicklung hin zu einem gemeinsamen, einheitlichen Wirtschaftsraum öffnen. Daher wird in grenznahen Randregionen, in denen das moderne Europa ohnehin über die Staatsgrenzen hinweg zusammenarbeitet, das **Regionalprinzip maßvoll erweitert**. Das ist ein Wunsch der Sparkassenverbände.

II. Überholtes streichen

Einige **Regelungen und Strukturen** des bisherigen Sparkassenrechts haben sich in der heutigen Zeit als **überholt** erwiesen. Sie werden daher **gestrichen** - nicht zuletzt, um mögliche Wettbewerbsnachteile für Sparkassen zu beseitigen.

So ist die **Abschaffung** der eigenständigen Regelungsebene einer **Sparkassenverordnung** vorgesehen. Nicht ohne dabei wesentliche Regelungen – wie das Recht auf ein Girokonto auf Guthabenbasis - in das Gesetz und weniger wesentliche Regelungen in Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu übernehmen.

Auch wird die eigenständige **Organstellung des Kreditausschusses** aufgegeben und dieser künftig zu einem Ausschuss des Verwaltungsrates. Dies ermöglicht eine modernere und effizientere Unternehmensführung.

Zudem werden mit dem Gesetz unnötige **Doppelstrukturen beseitigt**.

Die **Fusion der beiden nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände** ist dabei nicht nur ein Anliegen aus dem Koalitionsvertrag. Sie ist vor allem ökonomisch sinnvoll, lassen sich doch erhebliche Synergien realisieren. So steht ein Verband für eine einheitliche Willensbildung und Willensäußerung, ein effizienteres und effektiveres Arbeiten und für eine weitere Stärkung des Finanzplatzes Nordrhein-Westfalen. Zudem kann

sich ein nordrhein-westfälischer Verband bundesweit besser positionieren.

Daher regelt der Entwurf, dass die Fusion bis spätestens Ende 2012 erfolgt. Hierzu werden die beiden Verbände bis zum 01. März 2009 eine unwiderrufliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließen, in der das Fusionsverfahren näher geregelt wird.

III. Neuerungen einführen

Mit der Novellierung des Sparkassengesetzes werden auch bedeutsame Neuerungen eingeführt.

[Kommunales Bilanzierungsverbot, § 1 Absatz 1 Satz 2 SpkG- E]

Spätestens zum 1. Januar 2009 werden alle Kommunen im Land nach NKF bilanzieren. Daher bedarf es einer Regelung im Sparkassengesetz, wie die Sparkassen im NKF-Zeitalter zu behandeln sind. Deshalb gibt es dazu eine neue Regelung in § 1 des Gesetzentwurfs.

Wir alle kennen die Besonderheiten der Sparkassen. Sie sind beispielsweise nicht veräußerbar oder übertragbar. Um diesen Besonderheiten angemessen Rechnung zu tragen, enthält der Entwurf ein **ausdrückliches kommunales Bilanzierungsverbot**. Das bedeutet: Es bleibt bei der bisherigen Rechtslage, dass Sparkassen im Rahmen der kommunalen Rechnungslegung nicht zu bilanzieren sind.

[Trägerkapital, § 7 SpkG- E]

Zu den Neuerungen im nordrhein-westfälischen Sparkassenrecht gehört die **Möglichkeit, Trägerkapital** zu bilden. Es wird jeweils vor Ort darüber entschieden, ob überhaupt Trägerkapital eingeführt werden soll. So hat es auch Rheinland-Pfalz schon vor Jahren unter dem Ministerpräsidenten Kurt Beck beschlossen.

Diese Entscheidung hängt unter anderem davon ab, ob dem Träger daran gelegen ist, seine enge Beziehung zur Sparkasse noch stärker zu betonen.

Will er dies und entscheidet sich auch der Verwaltungsrat für die Einführung von Trägerkapital, so können hierzu Einlagen des Trägers, aber auch Teile der Sicherheitsrücklage genutzt werden.

Durch die Einführung dieses freiwilligen und nicht übertragbaren Trägerkapitals wird die Kommune selbstverständlich nicht zum Gesellschafter der Sparkasse, sondern bleibt wie bisher Träger.

Allerdings ist künftig eine effektive Steuerung der Sparkasse möglich. Immerhin können an gebildetem Trägerkapital künftige Ertrags- und Ausschüttungsziele bemessen werden.

Hingegen ist das Trägerkapital weder veräußerbar noch übertragbar. Das bedeutet: Eine Privatisierung der Sparkassen – auch eine solche durch „die Hintertür“ – bleibt durch das Gesetz ausgeschlossen.

Betonen möchte ich noch einmal, dass diese Regelung „europafest“ ist. Dies hat mir der Binnenmarktkommissar der Europäischen Kommission, Charlie McCreevy,

schriftlich bestätigt. Auch eine gesetzgeberische Entscheidung, diese Regelung später rückgängig zu machen, ist davon ausdrücklich erfasst.

[Ausschüttung/ Gewinnverwendung, § 25 SpkG-E]

Der Gesetzentwurf enthält – anders als bisher – keine komplizierte gesetzliche Staffelregelung mehr für **Ausschüttungen**. Dies ermöglicht dem Träger mehr Teilhabe am wirtschaftlichen Erfolg der Sparkasse. Ausschüttungen dürfen aber nicht in Konkurrenz zum öffentlichen Auftrag treten. Daher stehen die Träger künftig in der Verantwortung, nur diejenigen Sparkassen ausschütten zu lassen, die es sich auch wirtschaftlich leisten können. Kommt es zur Ausschüttung, ist eine **gemeinnützige Gewinnverwendung**, vor allem für kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Zwecke, selbstverständlich möglich.

[Sparkassenzentralbank, § 37 SpkG- E]

Die Anteilseigner der WestLB AG haben sich darauf geeinigt, die Kompetenzen und Kapazitäten der WestLB AG als Sparkassenzentralbank weiter auszubauen. Hierzu wird die **Sparkassenzentralbank** wieder **gesetzlich** verankert. Dies war bis zur Aufspaltung der alten WestLB-Girozentrale im Jahre 2002 bereits Gesetzeslage. Im Gesetz ist übrigens auch klargestellt, dass diese Beleihung der WestLB AG mit der Zentralbankfunktion wieder zurückgenommen wird, wenn die WestLB AG ir-

gendwann einmal nicht mehr mehrheitlich in öffentlicher Hand wäre.

[Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank, § 38 SpkG- E]

Künftig kann in Ausnahmefällen der Kreis der Träger von Sparkassen zeitlich befristet erweitert werden. So besteht die Möglichkeit, die **Trägerschaft** auf Zeit **auf den Sparkassen- und Giroverband oder die Sparkassenzentralbank** zu übertragen. Die Begutachtung der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Sparkasse obliegt dabei dem Sparkassenverband. Eine vorübergehende Übertragung kann nur erfolgen, sofern dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Sobald die nachhaltige Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse dann nicht mehr gefährdet erscheint, hat die Rückübertragung der Trägerschaft statt zu finden.

[Verbundzusammenarbeit, §§ 4, 39 SpkG- E]

Das **allgemeine Verbundprinzip** wird als unverzichtbarer Grundsatz des Sparkassenwesens gesetzlich verankert. Nur bei einem starken Verbund können die jeweiligen Kernkompetenzen der Verbundpartner optimal kombiniert und Verbundvorteile bestmöglich genutzt werden. Um die besondere Bedeutung der Zusammenarbeit von Sparkassen, Sparkassen- und Giroverbänden und Sparkassenzentralbank zu betonen, ist **zusätzlich** eine Re-

gelung zur **Zusammenarbeit im S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen** vorgesehen.

Dessen Ausgestaltung liegt in der Hand der Sparkassenverbände.

Diese Regelung beruht auf der Einigung der WestLB-Eigentümer vom 8. Februar 2008.

B.

Änderung Landesversicherungsaufsichtsgesetz

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass der vorliegende Gesetzentwurf in seinem Artikel 2 eine Änderung des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes enthält.

Danach sollen vor dem Hintergrund der geplanten Haushaltskonsolidierung die vom Finanzministerium beaufsichtigten 16 Versorgungswerke der freien Berufe und die Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt (LLB) **erstmalig an den Kosten** für die Versicherungsaufsicht **beteiligt** werden. Dies ist bereits gängige Praxis im Bund und in den Flächenländern Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen. Die näheren Einzelheiten wird eine Verordnung des Finanzministeriums regeln.

Entsprechendes gilt - das möchte ich noch ergänzen - für den Sparkassenbereich.

C. Weiteres Vorgehen
--

Die Vorberatungen mit Verbänden, Interessenvertretern, dem Parlament und vielen anderen Akteuren haben seit Sommer 2005 in größter Ausführlichkeit stattgefunden. Dabei sind alle wesentlichen Fragen dieses Gesetzentwurfes in aller Breite und Offenheit diskutiert und beleuchtet worden. Jetzt ist es Zeit, das Diskutierte auch in einen förmlichen Gesetzesberatungsprozess zu bringen. Ich habe Ihnen dargestellt, dass diese Neufassung des Gesetzes weder eine Beschäftigungstherapie für Finanzminister ist noch Selbstzweck. Der vorliegende Gesetzentwurf ist die Antwort des Landes auf die sich seit Jahren verändernden Rahmenbedingungen. Wir wollen eine starke und leistungsfähige Sparkassenlandschaft in Nordrhein-Westfalen.

Deshalb gestalten wir mit diesem Gesetz den Ordnungsrahmen für unsere Sparkassen. Ich bitte Sie um eine sachliche und konstruktive Beratung des Gesetzes. Lassen Sie uns gemeinsam die Sparkassen in eine gute Zukunft führen: zum Wohle unseres Landes und seiner Bürgerinnen und Bürger.